

10 % Toleranzregelung im Tierschutz - Umsetzung aus amtstierärztlicher Sicht

Heinz Grammer^{1*}

Tierschutzrechtlich wird nun für bestimmte Haltungsanlagen eine Abweichung der festgelegten Maße um maximal 10 % toleriert, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

Alle Haltungsanlagen von Rindern, Schweinen und Pferden, die bereits vor dem 1.1.2005 bestanden haben und die Bestimmungen nur unter der Berücksichtigung der 10%-Toleranzregelung einhalten, profitieren von dieser Bestimmung.

Die 10%-Toleranzregelung kann in Anspruch genommen werden, wenn alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich wenn:

- a) gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen (d.s. *Kälberschutzrichtlinie*, *Schweineschutzrichtlinie*) nicht berührt werden,
- b) das Wohlbefinden der Tiere auch im Falle der Abweichung nicht eingeschränkt ist,
- c) der erforderliche bauliche Anpassungsbedarf unverhältnismäßig ist und
- d) die Abweichung der Behörde vor dem gesetzlich jeweils festgelegten Zeitpunkt gemeldet wird.

Die zutreffenden Übergangsfristen finden sich in den Selbstevaluierungsschecklisten. Die meisten Länder haben in ihren Merkblättern zur Meldung der Abweichungen die Übergangsfristen bei den für die Toleranzregelung relevanten Punkten im Einzelnen angeführt.

Der Landwirt hat durch die Meldung den Vorteil, dass, wenn die Abweichungen im Zuge der von ihm vorgenommenen Selbstevaluierung korrekt beurteilt wurden, Unterschreitungen im vorgegebenen Rahmen nicht als Verstoß gegen die tierschutzrechtlichen Vorschriften gewertet werden. Die Meldung ist bei der Stichprobenauswahl zu berücksichtigen.

Von amtstierärztlicher Seite wird bei Kontrollen die Frage zu stellen sein, ob tatsächlich korrekt gemeldet wurde, die Abweichungen nicht mehr als 10% Prozent betragen und vor allem, ob das Wohlbefinden der Tiere tatsächlich nicht eingeschränkt ist.

Vorweg ist die Frage zu klären, was unter Wohlbefinden verstanden werden kann.

WEBSTER (2005) gibt folgende 5 Kriterien an:

- Freiheit von Hunger, Durst und Fehlernährung
- Freiheit von Unbehagen
- Freiheit von Angst und Leiden

- Freiheit von Schmerz, Verletzung und Krankheit
- Freiheit zum Ausleben normalen Verhaltens

Wohlbefinden bedeutet jedenfalls für alle Tiere, artgerecht aufstehen und abliegen sowie eine physiologische Liegeposition einnehmen zu können. Die Liegeflächen müssen den Tieren ausreichend Liegekomfort bieten und trocken, weich und verformbar oder mit genügend Einstreu versehen sein. Böden, auf denen sich die Tiere bewegen, müssen rutschfest sein. Wenn diese Bedürfnisse der Tiere nicht erfüllt sind, und die Einschränkungen lange genug einwirken, ergeben sich in der Folge Schäden vor allem am Integument und an den Klauen, die quasi das beeinträchtigte Wohlbefinden nach außen dokumentieren.

Das Ausleben normalen Verhaltens muss möglich sein. Folgende Verhaltensregelkreise beschreiben A.F. FRASER und D.M. BROOM (1997):

Verhalten des Einzeltieres

- Reaktion auf Fressfeinde und soziale Stimuli
- Fressverhalten
- Körperpflegeverhalten
- Fortbewegungsverhalten
- Erkundungsverhalten
- Revierverhalten
- Ruheverhalten

Sozial- und Fortpflanzungsverhalten

- Allgemeines Sozialverhalten
- Assoziatives Verhalten
- Soziale Interaktion
- Sexualverhalten

Frühes Verhalten und elterliches Verhalten

- Fötalverhalten
- Geburtsverhalten
- Mütterliches Verhalten
- Neugeborenen Verhalten
- Jugendverhalten
- Spiel-, Lern- und Übungsverhalten

Heute zulässige Haltungssysteme ermöglichen Rindern, Schweinen und Pferden häufig nicht das Ausleben aller Formen des normalen Verhaltens.

¹ Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Gesundheit, Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen, Bahnhofplatz 1, A-4021 LINZ

* Ansprechperson: HR Dr. Heinz Grammer. E-mail: heinz.grammer@ooc.gv.at

Beispiele dafür sind beim Rind etwa das Körperpflegeverhalten, Sozial- und Fortpflanzungsverhalten in dauernder Anbindehaltung, mütterliches Verhalten in der Milchrindehaltung sowie beim Schwein, Sozialverhalten in der Kastenstandhaltung, Nestbauverhalten in Abferkelbuchten, und bei Pferden das allgemeine Sozialverhalten in der Einzelboxenhaltung.

Diese Einschränkungen des Verhaltensrepertoires von Tieren nimmt der Gesetzgeber bei der Zulassung bestimmter Haltungssysteme in Kauf und somit unterliegen sie nicht der rechtlichen Bewertung.

Bei der Kontrolle ist also festzustellen, ob generelle Einschränkungen des Wohlbefindens und Schäden an den Tieren zu beobachten sind, und ob durch die Abweichung die Tiere in ihrem Verhalten über systembedingte Einschränkungen hinaus gestört werden.

Wenn diese Fragen mit nein beantwortet werden können, hat die Bezirksverwaltungsbehörde sich darüber hinaus mit der Frage zu befassen, ob auch die Voraussetzungen der Punkte c) und d) der 10% Toleranzregelung erfüllt sind.

Schlussfolgernd ist festzuhalten, dass diese Regelung eine Erleichterung für bestimmte Betriebe bedeuten kann. Demgegenüber muss aber auch von den Landwirten erkannt werden, dass diese Erleichterung nicht zu Lasten des Wohlbefindens ihrer Nutztiere gehen darf.

Literatur

- WEBSTER, J. (2005): Animal Welfare, limping towards eden, UFAW, Blackwell Publishing Ltd.
- FRASER A.F., BROOM, D.M (1997): Farm Animal Behaviour and Welfare, CABI Publishing.